

AUFNAHMEVERFAHREN FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM KÜNSTLERISCHE FORSCHUNG (PHD IN ART)¹

Verordnung des Rektorats der Universität für angewandte Kunst
Wien, verlautbart im [MITTEILUNGSBLATT, Studienjahr 2015/2016,](#)
[Ausgegeben am 18. März 2016](#)

§ 1. Anzahl der StudienanfängerInnen

(1) Gemäß § 71e Abs. 4 UG wird die Anzahl der StudienanfängerInnen im PhD in Art mit maximal acht Personen je Studienjahr festgelegt.

(2) Ergibt das Aufnahmeverfahren eine annähernd gleiche Qualifikation von BewerberInnen, ist bei der Auswahlentscheidung auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

§ 2. Termine

(1) Das Aufnahmeverfahren findet jährlich statt, alle dafür relevanten Termine werden zusammen mit einer Beschreibung des Aufnahmeverfahrens auf der offiziellen Webseite der Angewandten veröffentlicht (Call).

(2) Das bestandene Aufnahmeverfahren berechtigt bei Nachweis aller übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zum Studium im nächstfolgenden Wintersemester.

§ 3. Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der Nachweis eines qualifizierten künstlerischen Werdegangs durch Vorlage eines Lebenslaufs und eines Portfolios mit künstlerischen Arbeiten.

(2) Die BewerberInnen haben ein in englischer Sprache abgefasstes schriftliches Exposé vorzulegen, in dem sie ihr künstlerisches Forschungsvorhaben darstellen. Zu erläutern sind insbesondere Forschungskontext, Methodik und Projektziel. Darüber hinaus hat das Exposé einen inhaltlichen und zeitlichen Ablaufplan für das Vorhaben zu beinhalten.

(3) Das Rektorat hat eine Prüfungskommission bestehend aus Lehrenden mit *venia docendi* in einem künstlerischen Fach einzusetzen. Der/die LeiterIn des Zentrums Fokus Forschung gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

(4) Die Kommission hat die Voraussetzung gemäß Abs. 1 festzustellen. Aufgrund der im Exposé skizzierten Forschungsvorhaben und bei Bedarf nach Einholung weiterer Fachgutachten hat die Kommission sodann die am besten geeigneten BewerberInnen auszuwählen.

(5) Die Kriterien für die Auswahl der BewerberInnen sind:

- Innovationspotential und potentielle gesellschaftliche Relevanz des im Exposé beschriebenen künstlerischen Forschungsvorhabens
- Kenntnis des Forschungskontextes (national und international) in den Gebieten, die für das Vorhaben unmittelbar relevant sind
- Klarheit der Projektziele und der Projektbeschreibung
- Plausibilität des im Exposé beschriebenen Zugangs und der Methoden in Hinblick auf die Projektziele
- Plausibilität des inhaltlichen und zeitlichen Ablaufplans
- Angemessenheit des Vorhabens in Hinblick auf das an der Angewandten vorhandene institutionelle Umfeld

(6) Die Kommission hat nach Möglichkeit Empfehlungen betreffend die Betreuung der einzelnen Vorhaben abzugeben. Das Rektorat hat unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen Betreuungszusagen für die ausgewählten BewerberInnen einzuholen. Kann kein/e geeignete/r BetreuerIn gefunden werden, ist die betreffende BewerberIn aus der Auswahl zu streichen. Die Kommission erhält in diesem Fall die Gelegenheit, eine andere geeignete BewerberIn in ihre Auswahl aufzunehmen.

(7) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ist den BewerberInnen erst nach Vorliegen aller Betreuungszusagen bekanntzugeben, spätestens jedoch zu dem in der Ausschreibung verlautbarten Termin.

§ 4. Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum PhD in Art hat während der allgemeinen Zulassungsfrist² zu erfolgen, sie erfordert neben der erfolgreichen Absolvierung des Aufnahmeverfahrens die Erfüllung aller weiteren gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 4 UG.

¹ Neue Bezeichnung nach Beschluss des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien, verlautbart im [Mitteilungsblatt, Studienjahr 2016/17, ausgegeben am 17. November 2016.](#)

² vgl. www.dieangewandte.at/termine.